

Merkblatt

Innergemeinschaftliche Lieferung von BRD in EU

Bestimmungsland:

z.B Italien

Leistungserbringer:

Deutscher Unternehmer

Leistungsempfänger:

Vollunternehmer in Italien

Liefergegenstand:

Sonstige Gegenstände (ohne Differenzbesteuerung)

Unternehmerische Verwendung:

Erwerb für sein Unternehmen

I. Steuertatbestand

Der Umsatz ist im Inland steuerfrei, da eine innergemeinschaftliche Lieferung nach §§ 4 Nr. 1 b), 6a Abs. 1 UStG vorliegt. Der Erwerber hat im Bestimmungsmitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

Die Steuerbefreiung setzt insbesondere voraus, dass die vom Abnehmer verwendete ID-Nummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a) UStG).

II. Rechnungsausstellung

Für die Rechnung gelten §§ 14 Abs.1, 14a Abs.1 und 2 UStG, 31 UStDV. Der Lieferer muss selbst dann eine Rechnung nach diesen Vorschriften erteilen, wenn es der Abnehmer nicht verlangt.

Nötige Rechnungsangaben:

1. Name und Anschrift des Lieferers.
2. Name und Anschrift des Abnehmers.
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes.
4. Zeitpunkt der Lieferung. Kalendermonat genügt.
5. Entgelt der Lieferung (§ 10 UStG).
6. Hinweis auf die Steuerfreiheit.
7. ID-Nummer des Lieferers und des Abnehmers.

Der Hinweis auf die Steuerfreiheit (Ziff. 6) und die ID-Nummern (Ziff. 7) sind in der Rechnung selbst anzugeben. Die weiteren Angaben dürfen nach § 31 UStDV durch Verweise auf andere Unterlagen ergänzt und vereinfacht dargestellt werden. Dadurch darf aber der vom Lieferer nach § 6a Abs. 3 UStG, §§ 17a ff UStDV zu führende beleg- und buchmäßige Nachweis nicht gefährdet werden.

Gutschriften (§ 14 Abs. 5 UStG) und Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) können nicht für Leistungen erteilt werden, die steuerfrei sind.

III. Beleg- und buchmäßiger Nachweis

1.1 Belegmäßiger Nachweis

Bedeutung: Aus Belegen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet (in den Bestimmungsmitgliedstaat) befördert oder versendet worden ist (§ 17a Abs. 1 UStDV). Wie dieser belegmäßige Nachweis geführt werden soll, ergibt sich aus §§ 17a und 17b UStDV.

Für den Ort und den Zeitpunkt des Nachweises gelten gleiche Grundsätze wie beim Ausfuhrnachweis (Abschn. 131 UStR 2000). Die Aufbewahrungsdauer beträgt für Rechnungen und Buchungsbelege zehn Jahre (§§ 147 Abs. 3 AO, 14a Abs. 1 UStG), für sonstige Unterlagen sechs Jahre (§ 147 Abs. 3 AO).

Wird der Gegenstand der innergemeinschaftlichen Lieferung vom Lieferer oder Abnehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, ist folgender belegmäßiger Nachweis zu führen:

1. Nach §§ 14, 14a UStG muss der Lieferer eine Rechnung an den Abnehmer erteilen, die auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist und die (richtigen) ID-Nummern des Lieferers und des Abnehmers angibt. Das Doppel dieser Rechnung ist Bestandteil des belegmäßigen Nachweises (§ 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV).
2. Neben dem Doppel der Rechnung ist ein handelsüblicher Beleg nötig, aus dem sich der Bestimmungsort der Lieferung ergibt (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV). Handelsüblicher Beleg ist z. B. der Lieferschein.
3. Das übrige hängt davon ab, ob der Gegenstand vom Lieferer oder vom Abnehmer (oder von deren Beauftragten) aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird:

- a) Befördert der **Lieferer**, gehört zum belegmäßigen Nachweis außerdem noch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten, die z. B. auf dem Lieferschein erteilt werden kann (§ 17a Abs. 2 Nr. 3 UStDV).
- b) Befördert der **Abnehmer**, ist eine schriftliche Empfangsbestätigung nötig, in welcher Abnehmer oder sein Beauftragter (vor dem Beginn der Beförderung) versichert, dass er den Liefergegenstand aus Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird (§ 17a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 UStDV).

Erfolgt die **Beförderung** in das übrige Gemeinschaftsgebiet im **gemeinschaftlichen Versandverfahren** (was selten der Fall ist), kann der Beförderungsnachweis auch durch die in diesem Verfahren anfallenden Belege geführt werden (§ 17a Abs. 3 UStDV):

- a) durch eine Bestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
- b) durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbestätigung der Bestimmungszollstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Wird der Gegenstand der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht befördert, sondern vom Lieferer oder vom Abnehmer versendet, gilt für den Nachweis das folgende:

1. Nach §§ 14, 14a UStG muss der Lieferer eine Rechnung an den Abnehmer erteilen, die auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist und die ID-Nummern des Lieferers und des Abnehmers angibt. Das Doppel dieser Rechnung ist Bestandteil des belegmäßigen Nachweises (§ 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV).
2. Versendet der **Lieferer**, besteht der weitere Nachweis aus einem Versendungsbeleg oder sonstigen handelsüblichen Beleg (§ 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStDV).

Versendungsbeleg (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStDV) ist z. B. der Frachtbrief oder ein Doppel des Frachtbriefs. Bei Seetransporten kann das Konnossement (Wertpapier im Seehandelsrecht) als Versendungsbeleg verwendet werden. Versendungsbelege sind auch Ladescheine, Luftfrachtbriefe, Auftragspapiere für Kurierdienste und Posteinlieferungsscheine (Abschn. 133 Abs. 1 UStR 2000).

"Sonstiger handelsüblicher Beleg" ist vor allem die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, Frachtführers oder Verfrachters, dass er den Gegenstand der Lieferung auftragsgemäß aus dem Abgangs- in den Bestimmungsmittgliedstaat befördert hat (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStDV). Die "Spediteurbescheinigung" wurde zuerst für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 a) UStG) eingeführt. Seit 1993 kommt sie auch für innergemeinschaftliche Lieferungen zum Zuge. Ihr Inhalt wird in § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStG bestimmt. Sie muss einem amtlich vorgegebenen Muster entsprechen (Abschn. 133 Abs. 2 UStR 2000). Frachtführer und Spediteure, die im Ausland ansässig sind, scheuen gelegentlich davor zurück, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 f) UStDV verlangte Versicherung abzugeben, dass ihre Angaben auf geschäftlichen Unterlagen beruhen, die

im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind.

Zu den sonstigen handelsüblichen Belegen gehören auch "Versandbestätigungen". Sie werden verwendet, wenn der Liefergegenstand von einem **Vorlieferanten** des Lieferers an den Abnehmer oder seinen Beauftragten unmittelbar in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert oder versendet wird. Beispiel: Die Deutsch AG verkauft ein Gerät an die France S.A. Sie bestellt das Gerät bei der Deutsch GmbH, die es sogleich an die France S.A. nach Frankreich versendet. Darüber erteilt sie der Deutsch AG eine Versandbestätigung.

Auch wenn die Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet nicht vom Lieferer, sondern vom **Abnehmer** veranlasst wird, ist der belegmäßige Nachweis mit einem Versendungsbeleg oder mit einem sonstigen handelsüblichen Beleg (Spediteurbescheinigung) zu führen (§ 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStDV). Wird der Beleg auf den Abnehmer ausgestellt, bringt der Abnehmer einen Übertragungsvermerk an und übergibt ihn dem Lieferer (Abschn. 133 Abs. 1 Satz 5 UStR 2000).

Ist es in **Versendungsfällen** nicht möglich oder zumutbar, den Nachweis mit einem Versendungsbeleg oder einem sonstigen handelsüblichen Beleg zu führen, kann er wie in Beförderungsfällen geführt werden (§ 17a Abs. 4 Satz 2 UStDV).

Wichtiger Hinweis:

Werden bei der Beförderung oder Versendung an den Bestimmungsort mehrere Mitgliedstaaten überquert, reicht ein Nachweis der Beförderung oder Versendung in den ersten Mitgliedstaat nicht aus (FinMin Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 1996 – 44 – S 7143 – 2 -).

Kann der belegmäßige Nachweis der Beförderung oder Versendung umständehalber nicht oder nicht zumutbar gemäß den Regeln des § 17a Abs. 2 bis 4 UStDV geführt werden, dürfen andere Belege verwendet werden. Nach § 17a Abs. 1 UStDV müssen auch sie eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet worden ist. Die Verwaltung stellt strenge Anforderungen. Eidesstattliche Versicherungen werden nicht anerkannt.

Solange kein vollständiger belegmäßiger Nachweis vorliegt, darf die innergemeinschaftliche Lieferung vom Lieferer nicht als steuerfrei behandelt werden.

1.2 Buchmäßiger Nachweis

Einschließlich der belegmäßig nachzuweisenden Angaben und der ID-Nummer des Abnehmers müssen alle Voraussetzungen der Steuerbefreiung vom Lieferer auch noch "buchmäßig" nachgewiesen werden. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung ergeben (§ 17c UStDV).

Buchmäßige Nachweise bestehen aus fortlaufenden Aufzeichnungen in Verbindung mit aufbewahrten Belegen. Hierbei bilden die Belege und Aufzeichnungen ähnlich einem Buch in der Weise eine Einheit, dass von den Aufzeichnungen leicht auf die Belege wie z. B. auf Bestellschreiben, Verträge, Rechnungsdoppel, Beförderungs- oder Versendungsnachweise oder Bestätigungen zurückgegriffen werden kann. Zu diesem Zweck müssen Aufzeichnungen und Belege mit gegenseitigen Verweisungen versehen werden. Angaben,

die sich schon aus den Belegen ergeben, müssen nicht mehr aufgezeichnet werden. Ein reiner Belegnachweis ohne Aufzeichnungen genügt aber nicht.

Die Aufzeichnungen des buchmäßigen Nachweises müssen fortlaufend und unmittelbar nach der Ausführung des Umsatzes vorgenommen werden. Solange kein buchmäßiger Nachweis vorliegt, darf die innergemeinschaftliche Lieferung nicht als steuerfrei behandelt werden (Abschn. 136 Abs. 3 UStR 2000).

Inhalt und Umfang des buchmäßigen Nachweises werden nur in Sollvorschriften geregelt (§ 17c Abs. 2 UStDV). Der Lieferer darf ihn daher auf eigenes Risiko in eindeutig und leicht nachprüfbarer Weise auch anders führen (§ 17c Abs. 1 Satz 2 UStDV). Für Ort und Zeitpunkt des Nachweises gelten gleiche Grundsätze wie beim Ausfuhrnachweis (Abschn. 131 UStR 2000). Die Aufbewahrungsdauer beträgt sechs Jahre (§ 147 Abs. 3 AO).

Regelmäßig soll für den buchmäßigen Nachweis das Folgende aufgezeichnet werden (§ 17c Abs. 2 UStDV): ID-Nummer des Abnehmers, Name und Anschrift des Abnehmers, Gewerbe- oder Beruf des Abnehmers, handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes der Lieferung, Tag der Lieferung, vereinbartes Entgelt oder bei einer Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung, Art und Umfang einer (vom Abnehmer veranlassten) Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 UStG), Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

1.3 Zusätzlicher belegmäßiger Nachweis in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen

Wird der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung im Auftrag des **Abnehmers** von dessen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 UStG), muss der **Lieferer** auch das mit Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen (§ 17b Satz 1 UStDV). Dieser Nachweis muss **neben** den nach § 17a UStDV für die Lieferung zu erbringenden Nachweisen erbracht werden. Er soll durch Belege der in § 17a UStDV bezeichneten Art geführt werden. So zum Beispiel durch ein Doppel der vom beauftragten Werkunternehmer erteilten Rechnung oder durch einen anderen handelsüblichen Beleg. Der Nachweis soll sich auf folgende Angaben erstrecken (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4, 17a Satz 2 UStDV):

1. Name und Anschrift des mit der Bearbeitung oder Verarbeitung beauftragten Unternehmers
2. Handelsübliche Bezeichnung und Menge des an den Beauftragten übergebenen oder versendeten Gegenstandes
3. Ort und Tag der Entgegennahme des Gegenstandes durch den Beauftragten
4. Bezeichnung des Auftrags und der vom Beauftragten vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung.

Wird der Gegenstand der innergemeinschaftlichen Lieferung durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet, gilt die Nachweispflicht bei jeder Bearbeitung oder Verarbeitung (§§ 11 Abs. 2, 17a Satz 2 UStDV).

IV. Buchungshinweise für den Leistungserbringer bei DATEV eG

SKR04:

Konto-Nummer: 4125

Bezeichnung: Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen § 4 Nr. 1 b) UStG

Eingabe der ID-Nummer :

- a) Hinterlegung in den Debitoren-Stammdaten (Abr. Nr. 189) oder
- b) Eingabe im EG-Fenster des Buchungssatzes (hat Vorrang vor einer im Debitoren-Stammsatz hinterlegten ID-Nummer)